

**Verordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg über das
Offenhalten von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter
Waren an Sonn- und Feiertagen vom 2. Juli 2007¹**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42) wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Eilenburg, die eine oder mehrere Waren des nachfolgend genannten Warenkataloges ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7 bis 13 Uhr geöffnet sein.

Warenkatalog: Zeitungen und Zeitschriften,
 Blumen,
 Bäcker- und Konditoreiwaren,
 frische Milch und Milcherzeugnisse

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet oder Waren außerhalb des genannten Warenkataloges anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

¹ Die Rechtsverordnung wurde vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 02.07.07 beschlossen und am 13.07.07 im Amtsblatt Nr. 28/07 veröffentlicht.